



Bonn, 26. April 1999

Gesch.-Z.: V B 3 - 10 17 03

Richtlinie *)

Unbrauchbarmachung (Demilitarisierung) und anderweitige Verwertung von Kriegswaffen (KW) der Nrn. 24 bis 28 und 33 der Kriegswaffenliste (KWL) zum KWKG:

24. Kampfpanzer
25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge
26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind (= ABC-Waffen; sind in der Bundesrepublik Deutschland verboten)
27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummer 24 und 25
28. Türme für Kampfpanzer
33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 (Kanonen, Haubitzen, Mörser) und 32 (Maschinenkanonen).

1. Verschrottung

Verschiedene Möglichkeiten gemäß Abschnitt III und IV des Protokolls zum KSE-Vertrag (Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa, BGBl. II 1991 Nr. 32 Seite 1154 ff.):

*) Diese Richtlinie, Stand April 1999, ersetzt die bisherige Richtlinie V B 10 - 10 17 03 vom 4. September 1998.

- Zertrennung
- Sprengung
- Verformung
- Zerschmettern

2. Demilitarisierung zur musealen Verwendung nach internationalem oder nationalem Verfahren

Ziel: Dauernde Funktionsunfähigkeit durch Unbrauchbarmachung bei weitgehend intaktem Äußeren

2.1 Internationales Verfahren:

Demilitarisierung durch ortsfeste Ausstellung gemäß Abschnitt X des Protokolls zum KSE-Vertrag

- (A) In allen auszustellenden Gegenständen mit Eigenantrieb werden die Treibstoff-tanks für die Aufnahme von Treibstoff unbrauchbar gemacht und
 - (1) Motoren und Getriebe werden entfernt und deren Aufhängung beschädigt, so daß diese Teile nicht wieder eingesetzt werden können oder
 - (2) Motorräume werden mit Beton oder einem Polymerharz ausgegossen.

- (B) Bei allen auszustellenden Gegenständen mit einer Waffe des Kalibers 75 mm oder mehr, die über integrierte Höhen- und Seitenrichtvorrichtungen verfügen, werden die Höhen- und Seitenrichtvorrichtungen verschweißt, so daß das Geschützrohr nicht mehr nach der Seite oder Höhe ausgerichtet werden kann. Darüber hinaus werden bei auszustellenden Gegenständen, die über Zahnstangen- oder Zahnring-getriebe für das Richten nach der Seite oder Höhe verfügen, drei aufeinanderfolgende Getriebezähne von der Zahnstange oder dem Zahnring auf jeder Seite des Ritzels des Geschützrohrs abgeschnitten.

- (C) Bei allen auszustellenden, mit Waffensystemen ausgerüsteten Gegenständen, die nicht die in Buchstabe B genannten Kriterien erfüllen, werden das Rohr und das Gehäuse entweder mit Beton oder einem Polymerharz ausgegossen, und zwar von der Stirnseite des Verschlusses bis zu einem Punkt 100 mm vor der Mündung.

Alternative:

2.2. Nationales Verfahren:

Demilitarisierung durch Entfernung bzw. Unbrauchbarmachung von Waffen und Waffenaufnahmevorrichtungen und Reduzierung der Panzerung

2.2.1 Bewaffnung

Sämtliche Waffen sind zu entfernen oder unbrauchbar zu machen (z.B. Kanone, Maschinenkanonen, Maschinengewehre, Sprengkörperwurfbecher, Raketenwerfer usw.).

2.2.2 Sofern Rohr Waffen und Sprengkörperwurfanlagen nicht entfernt werden, sind diese wie folgt zu demilitarisieren:

a) Kanonen

Das hintere Drittel des Rohres muß auf mindestens einem Zehntel seiner Gesamtlänge, höchstens jedoch 60 cm Länge, mit einem die Rohrwandung durchtrennenden Einschnitt von mindestens 5 mm Breite versehen sein.

Der Verschluß und der Abzughebel müssen in geschlossener Stellung deutlich sichtbar an zwei Stellen auf einer Länge von jeweils mindestens 3 cm (sofern bauartbedingt möglich), ansonsten vollständig mit dem Bodenstück verschweißt sein.

Alternative:

Der Verschluß braucht dann nicht verschweißt zu sein, wenn er mit einer Bohrung längs der Rohrachse versehen ist, deren Durchmesser ein Drittel des Rohrkalibers, wenigstens jedoch 12 mm beträgt.

Zusätzlich zu den Arbeiten der Punkte 2.2.1 und 2.2.2 muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, **daß Rohr und Verschluß nicht aus der Waffenanlage ausgebaut und keine Munition geladen werden kann.**

b) Sprengkörperwurfgeräte

Die elektrischen Leitungen und Anschlüsse müssen vollständig entfernt und die Becher über ihre gesamte Länge mit einem die Rohrwandung durchtrennenden Einschnitt von mindestens 5 mm Breite versehen sein.

Anstelle des Einschnittes können die Rohre vollständig mit Beton (3 Teile Sand/Kies, 1 Teil Zement) ausgegossen sein.

2.2.3 Panzerung

Die Panzerung ist durch geeignete Maßnahmen so zu reduzieren, daß die Insassen durch die Panzerung nicht mehr oder nur völlig unzureichend geschützt sind, d.h. beim

a) Turm

- Aus der Turmpanzerung sind je Seite zwei Stücke von ca. 50 x 50 cm herauszutrennen.

b) Fahrgestell

- Aus der oberen und unteren Bugplatte ist je ein Stück von ca. 50 x 60 cm und aus den Seitenwänden sind je Seite vier Stücke von ca. 30 x 40 cm herauszuschneiden.

- Die gepanzerten Blenden vor dem Fahrer- und Beifahrersitz sind zu entfernen.
- Alle Türen sind jeweils durch Einschnitte aus der Panzerung in der Größe von mindestens 30 x 50 cm bzw. 40 x 40 cm zu schwächen.

Alle Ausschnitte können durch handelsübliche Bleche bzw. Attrappen mit einer Stärke von bis zu 3 mm ersetzt werden.

Nach Ausführung der Demilitarisierungsmaßnahmen muß ausgeschlossen sein, daß durch Zusammenbau von Einzelteilen aus verschiedenen Geräten desselben Gerätetyps wieder ein funktionsfähiges Gerät geschaffen werden kann.

Sobald die Kriegswaffeneigenschaft durch Verschrottung gemäß Nr. 1. oder Demilitarisierung gemäß Nrn. 2.1 oder 2.2 verlorengegangen ist, sind keine Genehmigungen nach dem KWKG mehr erforderlich.

2.3 Art der musealen Verwendung

- Staatliche Museen (auch Museen in Trägerschaft von öffentlich-rechtlichen Körperschaften):
Keine Demilitarisierung, aber KWKG-Genehmigung und Kriegswaffenbuchführung erforderlich.
- Private Museen (e.V.) und Privatpersonen:
Demilitarisierung gemäß Nr. 2.1 und 2.2 immer erforderlich; KWKG-Genehmigung für eine Beförderung der Kriegswaffe zum Zwecke der kontrollierten Demilitarisierung kann erteilt werden.
Genehmigungen werden nur für eine ortsfeste Ausstellung erteilt.
- Ausstellungen bei Dienststellen der Bundeswehr (z.B. Koblenz, Dresden):
Weder Demilitarisierung noch Genehmigung erforderlich.

3. Verwertung von Kriegswaffen der Nrn. 24 - 28 und 33 KWL für zivile Nutzungszwecke

z.B. für Verwendung als

- Feuerlöschfahrzeug
- Baustellenfahrzeug
- bes. Transportfahrzeug
- Spezialfahrzeug.

stets Einzelfallentscheidung; das jeweilige Vorhaben ist dem Bundeswirtschaftsministerium zur Beurteilung vorzulegen und ausführlich zu erläutern.

Die Fahrzeuge dürfen auch nach ihrer Demilitarisierung auf öffentlichen Straßen weder geschleppt noch mit eigener Kraft gefahren werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde eine besondere Erlaubnis erteilt hat.

Es ist davon auszugehen, daß dies ausschließlich bei einer Verwertung der (ehemaligen) KW für zivile Nutzungszwecke, die unter Ziffer 3 des Merkblatts beispielhaft aufgezählt sind, der Fall sein wird.